

Statuten

für die ausserdienstliche Tätigkeit der Feuerwehr-Kp Limmattal (Feuerwehrverein Kp Limmattal)

1. Zweck

- 1.1. Die ausserdienstliche Tätigkeit der Feuerwehr Kp Limmattal bezweckt die Förderung der Kameradschaft und das gute Einvernehmen innerhalb der Kompanie. Zu diesem Zweck wird jedes Jahr ein Kompanieabend durchgeführt. Der Vorstand oder ein durch denselben zu bestimmendes Organisationskomitee organisiert diesen Kompanieabend sowie in zwangloser Folge Ausflüge und Veranstaltungen.
- 1.2. Als Organisationsform wird unter dem Namen Feuerwehrverein Kp Limmattal ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. gegründet.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder

- 2.1.1. Alle aktiven Feuerwehrleute der Kp Limmattal können als Mitglied beitreten
- 2.1.2. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2.1.3. Bei Austritt aus der Kp Limmattal erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des laufenden Vereinsjahres automatisch.

2.2. Passivmitglieder

- 2.2.1. Ehemalige Angehörige der Kp31 oder der Kp Limmattal, sowie weitere interessierte Personen, können Passivmitglied des Feuerwehrvereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.2.2. An der Generalversammlung sind Passivmitglieder willkommen, jedoch nicht stimmberechtigt.
- 2.2.3. Die Passivmitgliedschaft erneuert sich durch Bezahlung des Jahresbeitrages für jeweils ein Jahr.
- 2.2.4. Passivmitglieder erhalten das Jahresprogramm und die Einladungen zu den Vereinsaktivitäten.

3. Organisation

3.1. Vorstand

- 3.1.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er setzt sich aus wenigstens fünf und höchstens neun Mitgliedern zusammen.
- 3.1.2. Er wird für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.
- 3.1.3. Er konstituiert sich selbst, wobei folgende Ämter besetzt werden müssen: Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Aktuar, mindestens ein Beisitzer.
- 3.1.4. Zu den Kompetenzen des Vorstandes gehören:
 - Pflichten und Rechte im Rahmen der nachfolgenden Artikel.
 - Kontaktpflege zu Mitgliedern bei speziellen Situationen (z.B. bei Todesfällen von Mitgliedern oder nahen Verwandten, Familiener eignissen, Spitalaufenthalten, etc.)
 - Aufnahme (Taufe) und Verabschiedung von Mitgliedern, Ehrungen für langjährigen Feuerwehrdienst von Mitgliedern.
 - Einladung von Gästen an den Kompanieabend (in Absprache mit dem Kommandanten).
- 3.1.5. Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Obmann mindestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Obmann hat seinen Rücktritt unter Beachtung derselben Frist an seinen Stellvertreter zu richten.

3.2. Generalversammlung

- 3.2.1. Oberstes Organ ist die jährlich stattfindende Generalversammlung. Sie kann anschliessend an eine Übung, vorgängig dem Kompanieabend oder an einem anderen, vom Vorstand zu bestimmenden Datum durchgeführt werden.
- 3.2.2. Die Generalversammlung ist mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen.
- 3.2.3. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich bis mindestens einen Monat vor dem Termin an den Obmann zu richten. Damit ein Antrag behandelt werden kann, muss der Antragsteller an der Generalversammlung persönlich anwesend sein.
- 3.2.4. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit der Obmann.

3.3. Revisoren

- 3.3.1. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.
- 3.3.2. Diese werden für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt, wonach der 1. Revisor ausscheidet und die anderen beiden nachrücken.
- 3.3.3. Vorstandsmitglieder sind nicht als Revisoren wählbar.

4. Finanzen

- 4.1. Es wird jährlich ein Mitgliederbeitrag erhoben, der aus einem Soldabzug bei jeder Mannschaftsübung besteht. Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Soldabzuges, sowie des Jahresbeitrages für Passivmitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- 4.2. Mitglieder, die am Kompanieabend nicht teilnehmen, können Ende Jahr auf schriftliches Gesuch hin eine Rückerstattung verlangen, die dem Kostenanteil für den Kompanieabend entspricht. Hat der Betreffende im laufenden Jahr weniger als diesen Kostenanteil einbezahlt, erhält er nur den einbezahlten Betrag zurück.
- 4.3. Am Kompanieabend teilnehmenden Mitgliedern wird der Beitrag für nicht besuchte Übungen automatisch am Sold abgezogen.
- 4.4. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten der Kasse können sein: Spenden
- 4.5. Die Kompaniekasse deckt insbesondere die Kosten für den jährlichen Kompanieabend. Über zusätzlich benötigte Unkostenbeiträge für diesen Abend entscheidet der Vorstand.
- 4.6. Über weitere Verpflichtungen der Kasse entscheidet der Vorstand. Beispiele dafür können sein:
 - Startgelder für Wettkämpfe und Märsche.
 - Teilnahme an Turnieren (Faustballturnier).
 - Mitgliederbeiträge für den Quartierverein.
 - Geschenke bei speziellen Anlässen von Mitgliedern.
- 4.7. Für geleistete Arbeit kann der Vorstand jährlich ein Vorstandssessen aus der Vereinskasse organisieren.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1. Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.2. Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen müssen zudem in der Einladung für die Generalversammlung angekündigt werden.
- 5.3. Der Obmann ist dafür besorgt, dass neu eintretende Feuerwehrleute ein Exemplar der Statuten erhalten.
- 5.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 bis 79.
- 5.5. Mit der Annahme dieser Statuten treten alle bisherigen Statuten und Satzungen ausser Kraft.
- 5.6. Diese Statuten wurden am 13. Dezember 1993 genehmigt und treten ab dem 1. Januar 1994 in Kraft.

Änderung Art. 4.3. am 19. Januar 1996 genehmigt.

Neuer Art. 4.7. am 19. Januar 1996 genehmigt.

Änderung Art 2. und 4.1. am 14. März 2003 genehmigt.

Änderung Art 1.2., 2.1.1., 2.1.3. und 2.2.1. am 24. August 2009 genehmigt

Zürich, 24. August 2009

Der Obmann:
Walter Scheibler

Der Aktuar
Alessandro Zezza